

24.08.84

VP - AS - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom
10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 12. Dezember 1972
über sichere Container

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient dazu, den internationalen Containerverkehr zu erleichtern und gleichzeitig den schon erreichten hohen Sicherheitsstand bei den Containern zu halten.

B. Lösung

Dazu ist es erforderlich, die 1983 in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation beschlossene Änderung des Übereinkommens, mit der das vereinfachte Programm der laufenden Überprüfung eingeführt worden ist, in das nationale Recht umzusetzen und das geltende Vertragsgesetz entsprechend zu ändern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Bearbeitung der Anträge, um das neue Verfahren anwenden zu können, wird Verwaltungskosten bei den Ländern (insbesondere den Küstenländern) verursachen. Die Kostenordnung (BGBl. 1977 I S. 1920) muß rechtzeitig entsprechend ergänzt werden.

Auf Einzelpreise und das Preisniveau wird die Maßnahme, wenn überhaupt, tendenziell dämpfend wirken.

Fristablauf: 05.10.84

24.08.84

VP - AS - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom
10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972
über sichere Container

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) - 900 06 - Üb 40/84

Bonn, den 24. August 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

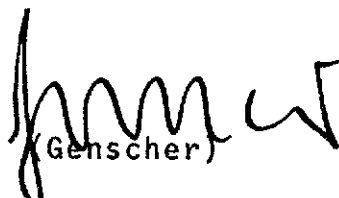
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom
10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972
über sichere Container

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


(Genscher)

Fristablauf: 05.10.84

Entwurf
eines

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem
Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
"(4) Die Pflicht, das Datum der nächsten Überprüfung auf dem Container anzugeben, entfällt, wenn die nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 zuständige Kontrollbehörde auf Antrag des Eigentümers ein "Programm der laufenden Überprüfung" (Regel 2 Nr. 3 der Anlage I des Übereinkommens) genehmigt hat. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer nachweist, daß sein Überprüfungsprogramm mindestens die in Absatz 1 genannten Anforderungen hinsichtlich Häufigkeit und Sorgfalt erfüllt. Ist die Genehmigung erteilt, so ist der Eigentümer berechtigt, auf den seiner Unterhaltungspflicht unterliegenden Containern die Kennzeichnung "ACEP-D" entweder in Zeile 9 des CSC-Sicherheits-Zulassungsschildes oder unmittelbar neben dem Schild in mindestens 5 mm großen Buchstaben anzubringen."
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

2. Artikel 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das letzte Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 - 5. als Eigentümer oder von ihm beauftragte Person entgegen Artikel 5 Abs. 4 einen Container mit der Kennzeichnung "ACEP-D" versieht, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
 - 6. einer Rechtsverordnung nach Artikel 5 Abs. 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, soweit das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO), Depositär des Internationalen Übereinkommens über sichere Container hat 1983 einige Änderungen der Anlagen I und II dieses Übereinkommens beschlossen. Sie betreffen vor allem die Instandhaltungs-Überprüfung nach Anlage I, Regel 2.

Bisher müssen alle Eigentümer, sobald sie die regelmäßige Instandhaltungs-Überprüfung ausgeführt und etwaige Sicherheitsmängel beseitigt haben, das Datum der nächsten Überprüfung auf dem Container anbringen. Künftig soll neben dieses Verfahren ein zweites vereinfachtes treten: Die Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten können den Container-Eigentümern gestatten, auf diese Daten-Angabe zu verzichten und statt dessen eine Dauer-Kennzeichnung mit den Kennbuchstaben "ACEP" (Approved Continuous Examination Programme = Genehmigtes Programm der laufenden Überprüfung) anzubringen. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller gegenüber der Verwaltungsbehörde nachweist, daß sein Überprüfungsprogramm mindestens einen äquivalenten Sicherheitsstandard gewährleistet.

Die Änderungen des Übereinkommens werden durch die Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 02. Dezember 1972 über sichere Container (Entwurf: BR-Drucksache /84) für die Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Der entsprechenden Anpassung der Rechtsvorschriften dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der neue Absatz 4 enthält die für das "Programm der laufenden Überprüfung" erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Die Genehmigungen, dieses Programm anzuwenden, werden von den Länderbehörden

erteilt, die auch die Container zulassen. Der Widerruf dieser Genehmigungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach der neuen Nr. 5 von Art. 7 Abs. 1 kann das unbefugte Anbringen der ACEP-Kennzeichnung durch den Eigentümer oder die von ihm beauftragte Person geahndet werden. Der Tatbestand kann außer durch den Eigentümer auch durch einen Dritten, nämlich die beauftragte Person, verwirklicht werden.

Die neue Nr. 6 soll die Ahndung von Verstößen gegen etwaige, nach Art. 5 Abs. 6 zu erlassene Verordnungen ermöglichen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

05.10.84

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom
10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezem-
ber 1972 über sichere Container

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (Artikel 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist Artikel 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes wie folgt zu fassen:

"5. als Eigentümer oder von ihm beauftragte Person an einem Container die Kennzeichnung 'ACEP - D' anbringt, ohne dazu nach Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 berechtigt zu sein, oder".

Begründung:

Anpassung der Bußgeldnorm an den in Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 enthaltenen verwaltungsrechtlichen Erlaubnistatbestand.